

## Reglement über die Betreuung von Schülerinnen und Schülern

Gestützt auf Art. 76 VSG und Art. 36 der Schulordnungen der Oberstufenschulgemeinde und der Primarschulgemeinde Altstätten erlassen der Schulrat der Oberstufenschulgemeinde Altstätten und der Schulrat der Primarschulgemeinde Altstätten das nachstehende Reglement über die Betreuung von Schülerinnen und Schülern<sup>1</sup>.

Unterrichtszeit	<p><b>Art. 1</b></p> <p>lit. a Die zuständige Lehrperson ist für ihre Klasse während der Unterrichtszeit und während besonderen Veranstaltungen verantwortlich. Der Stundenplan bestimmt die Unterrichtszeit.</p> <p>lit. b Die Schüler<sup>1</sup> werden während der Unterrichtszeit durch die Lehrperson beaufsichtigt.</p> <p>lit. c Die Blockzeiten sind strikte einzuhalten.</p>
Pausenaufsicht	<p><b>Art. 2</b></p> <p>lit. a Die Schüler werden während der grossen Pausen durch mindestens zwei Lehrpersonen beaufsichtigt. Auf einem Kindergartenareal reicht 1 Pausenaufsicht (auch bei Mehrfachkindergarten).<sup>2</sup> Ausnahmen bewilligt die Schulleitung.</p> <p>lit. b Die Schüler dürfen das Schulareal ohne die Erlaubnis der Pausenaufsicht oder der zuständigen Lehrperson nicht verlassen.</p>
Schulhauswechsel	<p><b>Art. 3</b></p> <p>lit. a Wechseln die Schüler das Schulareal und ist eine Begleitung durch die zuständige Lehrperson nicht möglich, so sorgt diese für eine den Gefahren, dem Alter und den Fähigkeiten angemessene Instruktion (Verkehrsschulung).</p> <p>lit. b Die zuständige Lehrperson kontrolliert die Einhaltung ihrer Instruktion stichprobenweise.</p>
Exkursionen im Gemeindegebiet (polit. Gde. Altst.)	<p><b>Art. 4</b></p> <p>lit. a zu Fuss Die Schüler werden bei Exkursionen mindestens von der zuständigen Lehrperson begleitet.</p> <p>lit. b mit Fahrrad <sup>3</sup>Exkursionen mit dem Fahrrad im Gemeindegebiet sind für Schüler der 1. bis 3. Klasse (erstes Semester) untersagt. Nach zweimaliger praktischer Verkehrserziehung durch die Lehrperson sind Exkursionen mit dem Fahrrad im Gemeindegebiet ab dem 2. Semester der 3. Klasse zusammen mit einer Betreuungsperson erlaubt.</p>

---

<sup>1</sup> Zur besseren Lesbarkeit wird die männliche Form verwendet.

<sup>2</sup> Ergänzung: Schulratsentscheid vom 20.01.2021

<sup>3</sup> Änderung: Schulratsentscheid vom 30.08.2005

Lehrpersonen der 4. bis 6. Klasse dürfen für Exkursionen mit dem Fahrrad im Gemeindegebiet bei Bedarf eine Betreuungsperson zuziehen.

Auf der Oberstufe können Exkursionen mit dem Fahrrad im Gemeindegebiet ohne Betreuungspersonen durchgeführt werden.

Exkursionen  
ausserhalb des  
Gde.-Gebiets

#### **Art. 5**

lit. a

Die Schüler werden bei Exkursionen ausserhalb des Gemeindegebiets von der zuständigen Lehrperson und einer weiteren Betreuungsperson pro Klasse begleitet.

lit. b

Exkursionen ausserhalb des Gemeindegebiets werden vorgängig der Schulleitung schriftlich durch Abgabe des Programms bekannt gegeben.

Die Schulleitung kann die Exkursion untersagen oder der Lehrperson Weisungen bezüglich Organisation und Betreuung erteilen.

lit. c

Auf vorgängigen schriftlichen Antrag der Lehrperson kann die Schulleitung eine Exkursion in begründeten Ausnahmefällen ohne zusätzliche Betreuungsperson bewilligen.

Schwimmunterricht  
und Badeanlässe

#### **Art. 6**

Für den Schwimmunterricht wie auch für Badeanlässe gelten in erster Linie die Weisungen des Erziehungsrats des Kantons St. Gallen vom 19. Mai 2011. Insbesondere hat die Lehrperson alles zu unternehmen, um Gefahren für die ihr anvertrauten Schüler abzuwenden. Die Lehrperson oder die Schwimmhilfe verfügt über das entsprechende Brevet der SLRG gemäss den Weisungen des Erziehungsrats.

lit. a

Der Schwimmunterricht für den Kindergarten und die 1. bis 3. Klasse wird mit einer Schwimmhilfe pro Klasse durchgeführt.

lit. b

Ab der 4. Klasse ist bei einer Gruppengrösse von mehr als 16 Kindern im Schwimmunterricht (Hallenbad oder Freibad) eine Schwimmhilfe beizuziehen. Zur Berechnung werden die Schülerinnen und Schüler, die zur gleichen Zeit Schwimmunterricht haben, zusammengezählt. Bis zu einer Gruppengrösse von 16 Kindern entscheidet die Lehrperson nach eigenem Ermessen, ob eine zusätzliche Schwimmhilfe zur Aufrechterhaltung der Sicherheit notwendig ist.

lit. c

Für Nichtschwimmer ab der 4. Klasse wird ein obligatorischer, maximal 10-wöchiger Schwimmkurs organisiert. Diese Schüler sind während des Schwimmkurses vom obligatorischen Schwimmunterricht befreit.

lit. d

Aufgrund besonderer Umstände wie hohe Temperaturen, übermässige Belegung des Freibades etc. kann die zuständige Schulleitung sowohl für den ordentlichen Schwimmunterricht als auch für Ausflüge in ein Freibad eine Begleitung durch eine weitere Betreuungsperson anordnen.

Sportarten mit erhöhtem Gefahren

#### **Art. 7**

lit. a

Die Durchführung von Sportarten mit erhöhtem Gefahrenpotential wie z.B. River Rafting, Klettern etc. werden vorgängig bei der zuständigen Schulleitung angemeldet. Ausgenommen ist die Benutzung der Kletterwand in der Turnhalle.

lit. b

Die Schulleitung kann die Durchführung von Sportarten mit erhöhtem Gefahrenpotential untersagen oder der Lehrperson Weisungen bezüglich Organisation und Betreuung erteilen.

#### **Art. 8**

Ozon / Schadstoff-  
belastung

lit. a

Sportanlässe, Ausdauersport und sonstige starke körperliche Anstrengungen im Freien sollen dann geplant werden, wenn tiefe Ozonwerte zu erwarten sind, d.h.

meist vormittags oder nach Sonnenuntergang. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Luftbelastung erheblich ist.

lit. b

Bei hohen oder sehr hohen Ozonbelastungen sind Aktivitäten im Freien zu unterlassen.

Betreuungspersonen

**Art. 9**

lit. a

Die Betreuungsperson muss mindestens 18 Jahre alt und für die Aufgabe geeignet sein.

lit. b

Die Schwimmhilfe muss mindestens 18 Jahre alt sowie eine geübte Schwimmerin oder Schwimmer sein, sofern sie nicht bereits über ein Brevet der SLRG verfügt.

lit. c

Die Verantwortung für die Auswahl und Rekrutierung einer geeigneten Person liegt bei der zuständigen Schulleitung.

Entschädigung

**Art. 10**

Die Entschädigung der Betreuungsperson als auch der Schwimmhilfe ist kein Lohn, sondern eine Anerkennung für ihr soziales Engagement. Die Entschädigungsansätze werden vom Schulrat mit Beschluss festgelegt.

Mitarbeitende der Schulgemeinden, Berufspraktikanten sowie Studierende der PHS werden für Betreuungsaufgaben und Schwimmhilfe nicht entschädigt. Ein solcher Einsatz ist Teil des Berufsauftrages respektive der Ausbildung.

Schlussbestimmung

**Art. 11**

Dieses Reglement ersetzt das Reglement vom 1. August 2015.

Das Reglement tritt am 1. Februar 2021 in Kraft.

Altstätten, 20. Januar 2021

Primar- und Oberstufenschulrat Altstätten

Schulratspräsident

Schulsekretärin



Remo Maurer

Brigitte Speck